

Stadt Aulendorf

Landkreis Ravensburg

Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.06.2013 mit Änderungen vom 20.10.2014, vom 25.09.2017 und vom 22.07.2019 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung und der Bürgerbus der Stadt Aulendorf werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Aulendorf“ als Eigenbetrieb mit zwei Betriebszweigen geführt.
- (2) Der Betriebszweig Wasserversorgung versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Betriebszweig Bürgerbus übernimmt die Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs vorrangig im Gebiet der Stadt Aulendorf mit Teilgemeinden und ggf. benachbarter Ortschaften. Der öffentliche Linienverkehr erfolgt in Kooperation mit dem Bürgerbus Aulendorf e.V. und ggf. in Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen, die Betriebsführer im Sinne des Personenförderungsgesetzes sind.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (5) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (6) Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 3

Betriebsausschuss

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf werden vom Ausschuss für Umwelt und Technik beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

§ 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 385.000 EUR festgesetzt. Dieses setzt sich aus dem Stammkapital des Betriebszweigs Bürgerbus mit 0 EUR und dem Stammkapital des Betriebszweigs Wasserversorgung mit 385.000 EUR zusammen.

§ 6 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. der Anlage Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 7 Erheblichkeitsgrenze

Eine Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan ist dann erheblich, wenn diese über 5% der Gesamtaufwendungen liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung mit den Änderungen tritt mit Wirkung zum 09.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.01.1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, den 23.07.2019
gez.

Matthias Burth
Bürgermeister